

Richtlinien über die Aufnahmekommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss der Hochschulleitung vom 21. Januar 2020

1 Geltungsbereich

Gestützt auf § 5 Abs. 6 der Rahmenordnung für die Studiengänge Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018 regeln diese Richtlinien die Tätigkeit der Aufnahmekommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik im Bereich der Ausbildung.

Besondere Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

2 Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Leiterin/Leiter Zentrum Ausbildung;
- b. Studiengangleitung des jeweiligen Studienganges;
- c. Leiterin/Leiter Hochschuladministration.

Die Leiterin/der Leiter des Zentrums Ausbildung übernimmt den Vorsitz. Sie/er ist verantwortlich für den regelkonformen Ablauf des Verfahrens und die Dokumentation.

3 Verfahren

3.1 Prüfung der formalen, fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen

Die fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge sowie den Vorgaben der EDK.

Die Hochschuladministration prüft, ob die Interessentinnen und Interessenten die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschuladministration meldet die Ergebnisse der Prüfung an die jeweilige Studiengangsleitung.

Die Studiengangsleitung entscheidet über die Gleichwertigkeit von ausländischen Vorbildungsausweisen. Massgebend für die Anerkennung von ausländischen Vorbildungsausweisen auf Maturitätsniveau sind die Vorgaben von Swissuniversities¹

Allfällige Eignungsabklärungen zu fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen entscheidet die Studiengangsleitung des betreffenden Studiengangs.

Die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme in den jeweiligen Studiengang.

3.2 Prüfung von Leumund und Vertrauenswürdigkeit (§ 5 Rahmenordnung)

Studieninteressenten haben mit den Anmeldeunterlagen einen aktuellen Privatauszug aus dem Strafregister gemäss Art. 371 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) einzureichen.

¹¹ Siehe: <https://www.swissuniversities.ch/themen/studium/zulassung-zu-den-universitaeren-hochschulen/auslaendische-ausweise>

Die Hochschuladministration prüft, ob der Privatauszug Einträge enthält. Sind Einträge vorhanden, entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung, ob diese mit einem Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vereinbar sind.

Mit einem Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik unvereinbar sind insbesondere Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität gemäss dem fünften Titel des StGB

Auf Antrag der Aufnahmekommission kann die Rektorin weitere Abklärungen anordnen und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

Erhält die Aufnahmekommission Kenntnis von disziplinarischen Verfehlungen am Arbeitsplatz oder in früher besuchten Studiengängen, kann sie die Zulassung ebenfalls verweigern.

3.3 Nichtzulassung aufgrund fehlender oder persönlicher Zulassungsvoraussetzungen

Sofern die Aufnahmekommission eine Aufnahme bzw. Zulassung zum Studium aufgrund fehlender fachlicher oder persönlicher Zulassungsbedingungen ablehnt, wird dies der/dem Betroffenen in Verfügungsform mitgeteilt.

Die Verfügung ist mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

«Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Empfang Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat Begründung und Antrag zu enthalten und ist an die Rektorin zu richten:

Frau Prof. Dr. Barbara Fäh
Rektorin
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik
Schaffhauserstrasse 239
Postfach 5850
CH-8050 Zürich

4 Zuteilung der Studienplätze (Zulassungsbeschränkung)

Wo der Hochschulrat Zulassungsbeschränkungen festgelegt hat, richtet sich die Zuteilung nach dem Reglement über die Zuteilung der Studienplätze der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich.

Über die definitive Zuteilung der Studienplätze entscheidet die Aufnahmekommission.

Sofern eine Aufnahme aufgrund von Zulassungsbeschränkungen nicht möglich ist, wird der/dem Betroffenen, die Absage in Verfügungsform mitgeteilt.

Die Verfügung hat eine kurze Begründung zu enthalten und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (siehe 3.3).

5 Zuständigkeiten

Verfahrensschritt	Zuständigkeit
Anmeldung Studium	Interessierte
Prüfung formale Voraussetzungen	HSAdmin
Prüfung persönliche und fachliche Voraussetzungen	Studiengangsleitung

Vorschlag Zuteilung Studienplätze	HSAdmin
Entscheid Zuteilung Studienplätze	Aufnahmekommission

6 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 7. Januar 2020 in Kraft.